

**Gesetz vom 05. Juni 2019, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 24 Abs. 4 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe R
	Euro
1	4.533,10
2	4.533,10
3	4.860,80
4	5.385,30
5	6.008,20
6	6.558,60
7	6.964,80
8	7.299,40
9	7.417,30

2. In § 24 werden ersetzt:

- a) in Abs. 7 der Betrag „1 635,30“ durch den Betrag „1 680,40“,
- b) in Abs. 8 der Betrag „654,10“ durch den Betrag „672,20“,
- c) in Abs. 9 der Betrag „39,60“ durch den Betrag „40,70“.

3. Dem § 39 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 24 Abs. 4, 7, 8 und 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2018. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.

### **Ziel und Inhalt:**

Erhöhung der Gehälter sowie der Dienstzulage und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts.

### **Alternativen:**

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine näher in Erwägung zu ziehende Alternativen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Darstellung der finanziellen Auswirkungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **A. Gehaltserhöhung**

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2018 brachten folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2019 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2019) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten, die einen Sondervertrag, in dem keine Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 2,33% und danach um einen Fixbetrag in der Höhe von 19,50 Euro erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz mit Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, sowie die Überleitungsbeträge werden ab 1. Jänner 2019 um 2,76% erhöht.

Die Bezüge der Landesbediensteten sollen im gleichen Ausmaß erhöht werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die Überleitungsbeträge im selben Ausmaß wie die Gehälter erhöht werden.

Es wären daher in gleicher Weise auch die Gehälter der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sowie die Dienstzulage und die Aufwandsentschädigung, die ebenfalls in Eurobeträgen ausgedrückt sind, anzuheben.

#### **B. Finanzielle Auswirkungen**

Die Gehaltserhöhung 2019 belastet das Land Burgenland mit rund 3.050.000 Millionen Euro für den Bereich der Landesverwaltung und mit rund 3.320.000 Millionen Euro für den Bereich der Krankenanstalten. Der Mehraufwand findet im Rahmen des Globalbudgets seine Bedeckung.

#### **C. Kompetenzgrundlage**

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 und 2 (§ 24 Abs. 4, 7, 8 und 9):**

Anpassung der Gehälter, Dienstzulagen und Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes.

### **Zu Z 3 (§ 39 Abs. 9):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.